



Weisungen zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen zum straflosen Schwangerschaftsabbruch im Kanton St.Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 11.09.2002 beschlossen, die revidierten Bestimmungen zum straflosen Schwangerschaftsabbruch (Fristenregelung) auf den 1. Oktober 2002 in Kraft zu setzen. Die nachstehenden Weisungen gelten für den Kanton St.Gallen ab 1. Oktober 2002.

1. Gesetzliche Grundlagen

Diese finden sich in Art. 118 bis 120 im Schweizerischen Strafgesetzbuch und können im Internet unter www.admin.ch/ch/d/sr/c311_0.html eingesehen werden.

2. Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für alle Ärztinnen/Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton St.Gallen, alle öffentlichen und privaten Spitäler und Kliniken, und die im Leitfaden aufgeführten Beratungsstellen.

3. Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Schwangerschaftswoche

Der Arzt/die Ärztin hat von der schwangeren Frau ein schriftliches Gesuch mit der Bestätigung der Notlage, des Wunsches nach einem Schwangerschaftsabbruch und über die durchgeführte Beratung zu verlangen (Formular A bzw. B). Bei diesem ausführlichen und beratenden Gespräch sind die im Anhang erwähnten Formulare auszuhändigen.

Zuständig für dieses Gespräch sind:

- a) der praktizierende Arzt/die praktizierende Ärztin
- b) der/die den Abbruch durchführende Arzt/Ärztin
- c) die Beratungsstellen (gemäss Leitfaden) für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität
- d) die Beratungsstellen der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste
- e) die sozialpsychiatrischen Beratungsstellen

Der ausführende Arzt hat die Schwangere gem. Art. 120 Abs. 1 lit. b zu beraten bzw. sicherzustellen, dass ein Beratungsgespräch stattgefunden hat.

4. Schwangere Frauen unter 16 Jahren

Ist die schwangere Frau unter 16 Jahren, muss sich die Ärztin oder der Arzt zudem vergewissern, dass diese sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat (Formular B). Für den Kanton St.Gallen sind dies alle anerkannten Stellen gemäss Leitfaden.

5. Schwangerschaftsabbruch nach der 12. Schwangerschaftswoche

Voraussetzung für einen Schwangerschaftsabbruch nach der 12. Schwangerschaftswoche ist der Nachweis der Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage der schwangeren Frau. Die Gefährdung muss um so grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

Die erwähnte Gefahr oder Notlage muss von einem/einer zur Berufsausübung im Kanton St.Gallen zugelassenen Arzt/Ärztin schriftlich bestätigt werden.

Im Falle einer Schwangerschaft nach der 12. Schwangerschaftswoche hat der Arzt/die Ärztin verbindlich mit der zur Durchführung des Abbruchs vorgesehenen Klinik Rücksprache zu nehmen. Die betreffende Klinik kann die Durchführung des Abbruchs bei fortgeschrittener Schwangerschaft mit Begründung ablehnen.

6. Meldepflicht / Statistik

Gemäss Art. 119, Abs. 5 ist der Schwangerschaftsabbruch der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden, wobei die Anonymität der betroffenen Frau gewährleistet wird und das Arztgeheimnis zu wahren ist. Diese Meldung geht, umgehend nach dem durchgeführten Eingriff, an den Kantonsarzt, Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen, Moosbruggstrasse 11, 9001 St.Gallen (Formular C).

Der Kantonsarzt erstellt jährlich eine Statistik über die straflosen Schwangerschaftsabbrüche im Kanton St.Gallen.

7. Gültigkeit und Aufhebung früherer Weisungen

Diese Weisungen gelten ab 1. Oktober 2002 und ersetzen diejenigen vom 13. Dezember 1999.

8. Anhang

Leitfaden gemäss Art. 120 Abs. 1 lit. b StGB

Formular A für Gesuche zum Schwangerschaftsabbruch bei Volljährigen

Formular B für Gesuche zum Schwangerschaftsabbruch bis zum vollendeten 16. Altersjahr

Formular C Meldung über durchgeführten Schwangerschaftsabbruch

Diese Formulare werden zu einem späteren Zeitpunkt in gedruckter Form und in Übersetzung (ohne C) vorliegen.

25. September 2002

GESUNDHEITSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Vorsteher

Anton Grüninger, lic.iur., Regierungsrat